

# **Benützungsreglement für die Räume in der Propstei Zurzach**

vom 17. März 1993

---

Für die Benützung der Räume in der Propstei erlässt der Gemeinderat Zurzach folgendes Benützungsreglement:

## **Art. 1**

Das Propsteigebäude mit all seinen Nebenräumen und Einrichtungen, soweit sie nicht fest vermietet sind, dient in erster Linie den Bedürfnissen der Gemeinde Zurzach. Die Oberaufsicht über die Einhaltung der Vorschriften ist Sache des Gemeinderates.

## **Art. 2**

Soweit der Saal, das Sitzungszimmer und der Keller mit den Nebenräumen und Einrichtungen nicht von der Gemeinde beansprucht werden, kann die Gemeindekanzlei ortsansässigen Vereinen und Körperschaften wie auch auswärtigen Veranstaltern Bewilligungen zur Benützung erteilen. Wohltätige und gemeinnützige Veranstaltungen gehen anderen vor.

## **Art. 3**

Ortsansässige Vereine und Körperschaften erhalten zu Übungs- und Versammlungszwecken die Propsteiräume unentgeltlich. Die Benutzer sind gehalten, Sorge zu den Räumlichkeiten und zum Mobiliar zu tragen und sich den Weisungen des Abwartes zu unterziehen. Allfällige absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen sind auf Kosten der Fehlbaren zu beheben.

## **Art. 4**

Die Überlassung der Propsteiräumlichkeiten für Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes erfolgt auf ein schriftliches Gesuch hin. Ortsansässige Vereine und Körperschaften haben dabei den Vorzug. Die Lokalitäten werden auch an Private und auswärtige Organisationen überlassen, wenn dadurch die Interessen der ortsansässigen Vereine und Körperschaften nicht beeinträchtigt werden.

## **Art. 5**

Die interessierten reichen jeweils der Gemeindekanzlei ein schriftliches Gesuch für die Benützung der Propsteiräumlichkeiten ein. Die Gemeindekanzlei erteilt hierauf nach Möglichkeit die gewünschten Bewilligungen. Bei ernsthaften Zweifeln an der Zweckdienlichkeit einer Bewilligung ist die Gemeindekanzlei gehalten, mit dem Gemeinderat Kontakt aufzunehmen. Der Gemeinderat hält sich für solche Fälle das Vetorecht vor. Bei Bewilligungen ist dem allgemeinen Veranstaltungskalender der Gemeinde Rechnung zu tragen.

## **Art. 6**

Für die Benützung der Propsteiräumlichkeiten zu gewerblichen Zwecken erhebt die Gemeinde die im Anhang festgelegten Gebühren.

## **Art. 7**

Im Propsteisaal und im Sitzungszimmer dürfen mit Rücksicht auf den Bodenbelag keine Konsumationen und keine Apéros ausgeschenkt werden. Dafür steht das Foyer zur Verfügung.

**Art. 8**

Sämtliche Türen der Propstei, der Nebenräume und des Kellers sind mit KABA-Schlössern versehen. Die Schlüsselgewalt obliegt dem Abwart. Die Veranstalter erhalten für die Dauer ihrer Propsteibenützung leihweise die nötigen Schlüssel. Nach Abschluss der Veranstaltungen sind die Schlüssel umgehend dem Abwart zurückzugeben.

**Art. 9**

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden vom Gemeinderat im Rahmen seiner Bussenkompetenz bestraft.

**Art. 10**

Der Gemeinderat behält sich Änderungen oder Ergänzungen dieses Benützungsreglementes vor. Das Benützungsreglement wird vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

GEMEINDERAT ZURZACH

Der Gemeindeammann  
Marcel Iseli

Der Gemeindeschreiber  
Ulrich Ziegler

---

Der Gemeinderat hat dieses Reglement per 1. April 1993 in Kraft gesetzt.